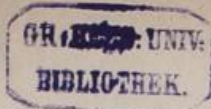


A. 56456/10 (6^a)

17030327



A
56456/10
(6^a)

Reglement für die Facultätsprüfungen der evangelischen Theologen.

§. 1.

Jeder evangelische Theologie Studirende, welcher zum Kirchendienste zugelassen werden will, hat seine Prüfung vor der evangelisch-theologischen Facultät zu Gießen zu bestehen.

§. 2.

Die Zulassung zu dieser Prüfung ist bedingt:

- a) durch ein dreijähriges Studium der Theologie auf der Universität,
- b) durch den Nachweis eines fleißigen Besuches der Vorlesungen,
- c) durch den Nachweis der Unterlassung eines Handelns gegen §. 81 der academischen Disciplinar-Statuten,
- d) durch Entrichtung der gesetzlichen Examinationsgebühren.

§. 3.

Die Facultätsprüfung ist sowohl schriftlicher als mündlicher Art, und soll die Gewißheit verschaffen, daß der Candidat die zu einem tüchtigen Kirchendienste nöthige Ausbildung besitzt. Es wird daher die Facultät auf Alles dahin Einschlagende, wohin namentlich die gehörige Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, mit den Dogmen der Kirche, mit der Kirchengeschichte, ausserdem Bekanntschaft mit der Theorie der Homiletik und Katechetik gehört, ein sorgfältiges Augenmerk richten.

§. 4.

Die Prüfungen finden regelmäßig zweimal im Jahre Statt. Sie beginnen mit der schriftlichen und enden mit der mündlichen, die jedes Semester in den letzten vierzehn Tagen gehalten wird, so daß dem Studirenden, da er sich am Schlusse des sechsten Semesters seiner Studienzeit dieser Prüfung unterwerfen kann, die

Möglichkeit gegeben ist, mit seinem siebenten Semester sofort zur Aufnahme in das zu Friedberg bestehende Prediger-Seminar zu gelangen.

§. 5.

Wer zur Facultätsprüfung zugelassen werden will, hat sich spätestens sechs Wochen vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen in einem an den Decan der evangelisch-theologischen Facultät gerichteten schriftlichen Gesuche zu melden.

Diesem Gesuche sind beizulegen:

- 1) das Universitäts-Zeugniß,
- 2) das von Großh. Oberstudienrathe ausgestellte Maturitäts-Zeugniß.

§. 6.

Innerhalb der ersten acht Tage nach dem im vorigen §. bestimmten Termine werden den gesetzlich zulässigen Candidaten zwei schriftliche Fragen zur Beantwortung übergeben. Die auf Papier im Formate der Acten zu schreibende Beantwortung der Fragen darf für beide zusammen den Umfang von fünf zur Hälfte gebrochenen Bogen nicht überschreiten, und muß längstens vierzehn Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen an den Decan der evangelisch-theologischen Facultät abgeliefert werden. Die Candidaten haben diese Arbeiten, ohne die Beihülfe anderer Personen selbst anzufertigen und eigenhändig deutlich zu schreiben.

§. 7.

Die beiden Fragen sind von der Facultät so zu stellen, daß entweder die eine dogmatisch-historischer und die andere exegetischer Art, oder die eine dogmatisch-exegetischer und die andere historischer Art ist. An die Stelle der Dogmatik kann auch eine Aufgabe aus der Moral treten.

§. 8.

Behufs der Stellung dieser Fragen hat jedes Mitglied der Facultät mindestens zwei solcher Fragen dem Decane einzureichen, worauf die versammelte Facultät nach Stimmenmehrheit zwei zur Vorlage an die Candidaten auswählt.

§. 9.

Die aufgegebenen Fragen gelten immer nur für das Examen, für welches sie gestellt sind, und es ist eine Uebertragung auf ein späteres Examen nicht gestattet.

§. 10.

Die nach §. 6 eingehenden Beantwortungen vertheilt der Decan gleichmäßig unter die sämtlichen Mitglieder der Facultät in solcher Weise, daß jede Arbeit einen Referenten und Correferenten erhält, welche ihre Censur darunter schreiben. Spätestens drei Tage vor der mündlichen Prüfung sind dann die censirten Arbeiten dem Decane zurück zu geben. Sind die Censuren des Referenten und Correferenten getheilt, so entscheidet die Stimmenmehrheit der Facultät.

§. 11.

Spätestens vierzehn Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen haben sich die Candidaten beim Decane persönlich zu melden, worauf ihnen Zeit und Ort zur gemeinschaftlichen Zusammenkunft bestimmt wird, um, unter Clausur, noch sechs bis acht Fragen schriftlich zu beantworten.

§. 12.

Diese aus dem ganzen Umfange der protestantischen Theologie auszuwählenden Fragen hat die Facultät in gemeinsamer Berathung aufzustellen und für die Geheimhaltung zu sorgen.

§. 13.

Bei Beantwortung dieser Fragen unter Clausur führt ein Facultäts-Mitglied Semesterweise der Reihe nach wechselnd die Aufsicht, damit bei den Arbeiten Ruhe und Ordnung herrscht, und die Facultät volle Gewähr für die Selbstständigkeit der zu liefernden Arbeiten hat.

§. 14.

Die unter Clausur schriftlich beantworteten Fragen werden sofort bei der Facultät zur Durchsicht in Umlauf gesetzt und darauf die zu Protocoll zu nehmenden Censuren in einer Sitzung gemeinschaftlich berathen.

§. 15.

In der letzten Woche jeden Semesters findet die mündliche Prüfung vor versammelter Facultät Statt. Sie wird jedesmal an einem einzigen Tage vorgenommen.

§. 16.

Beträgt die Zahl der Examinanden mehr als acht, so sind dieselben in zwei möglich gleiche Abtheilungen zu bringen und an zwei verschiedenen Tagen mündlich zu prüfen.

§. 17.

Nach beendigter Prüfung, an welcher sämtliche Professoren der Facultät Theil nehmen, treten die Candidaten ab und die Facultät berathet die jedem Einzelnen zu ertheilende Censur. Nachdem dieses geschehen, werden die wieder eintretenden Candidaten von dem Ergebnisse durch Mittheilung ihrer Censuren in Kenntniß gesetzt.

§. 18.

Von den gesetzlich vorgeschriebenen sechs Censuren gestatten nur die vier ersten die Zulassung zum Kirchendienste.

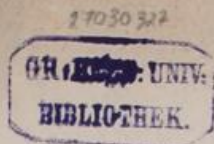
§. 19.

Wer die Censuren V und VI erhält, hat bei der Prüfung die zum Kirchendienst nöthige Ausbildung nicht bewährt und kann keinen Anspruch auf eine auch nur provisorische Zulassung zum Prediger-Seminar in Friedberg machen.

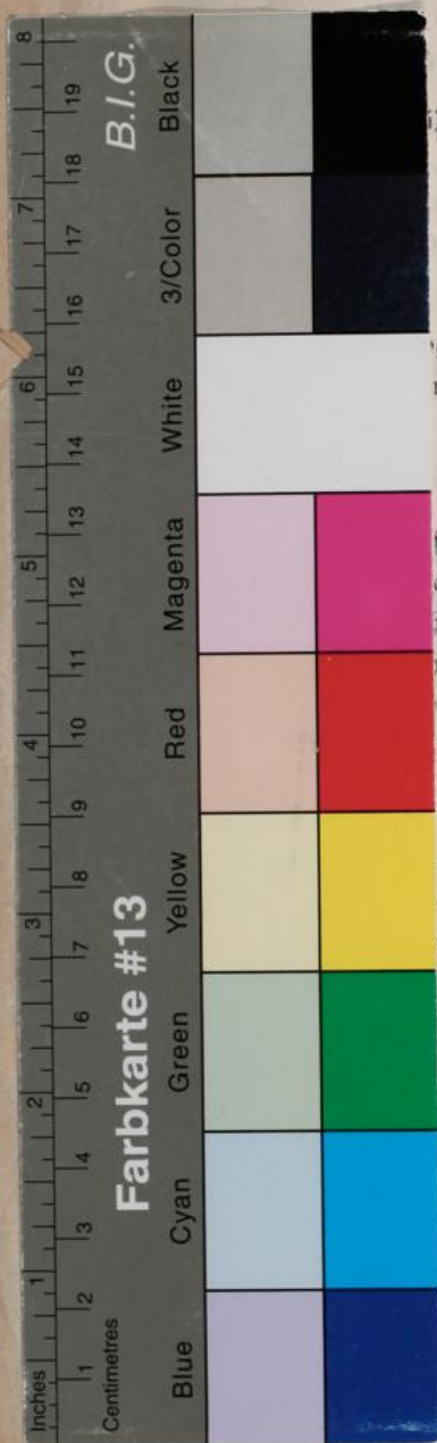
§. 20.

Ueber die Art und Weise der abgehaltenen Prüfungen und deren Ergebnis erstattet die Facultät sofort einen Gesamt-Bericht an das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz unter Anlage der Actenstücke und schriftlichen Arbeiten. Finden sich unter den Examinirten Individuen, deren Universitäts-Zeugniß grobe Unsitlichkeit, wie sie bei einem Theologen am wenigsten gestattet werden können, nachweist, so ist dies in dem zu erstattenden Berichte bemerklich zu machen.

A. 56456/10 (6^a)



A
56456/10
(6^a)



Reglement

Prüfungen der evangelischen Theologen.

§. 1.

Die Studirende, welcher zum Kirchendienste zugelassen werden soll, muß vor der evangelisch-theologischen Facultät zu Gießen

§. 2.

Für die Prüfung ist bedingt:
1. Das übrige Studium der Theologie auf der Universität,
2. Der Nachweis eines fleißigen Besuches der Vorlesungen,
3. Der Nachweis der Unterlassung eines Handelns gegen §. 81 der Disciplinar-Statuten,
4. Die Zahlung der gesetzlichen Examinationsgebühren.

§. 3.

Die Prüfung ist sowohl schriftlicher als mündlicher Art, und soll die Facultät die zu einem tüchtigen Kirchendienste nöthige Kenntnisse daher die Facultät auf Alles dahin Einschlagende, welche eine Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, mit den Dogmen der Kirchengeschichte, ausserdem Bekanntschaft mit der Theorie der Theologie gehört, ein sorgfältiges Augenmerk richten.

§. 4.

Die Prüfungen geschehen zweimal im Jahre Statt. Sie beginnen mit der schriftlichen, die jedes Semester in den letzten Tagen des Monats, so daß dem Studirenden, da er sich am Schlusse seiner Studienzzeit dieser Prüfung unterwerfen kann, die